



Verordnung

betreffend Hundekot- und Pferdeäpfelbeseitigung.

Auf Grund der Bestimmungen des Art. 118 Abs. 6 B-VG iVm § 79 Abs. 4 Sbg. Gemeindeordnung idgF., LGBL. 12/2004, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, nämlich zur Hintanhaltung von Verunreinigungen von Grünanlagen und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Bischofshofen vom 22.06.2004, verordnet:

§ 1

Auf öffentlichen Flächen sind im Gebiet der Stadtgemeinde Bischofshofen Hundekot und Pferdeäpfel von jenen Personen unverzüglich zu beseitigen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und in Flächen unter Büschen und Sträuchern.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht für Blindenhunde und nicht für Fälle, bei welchen der Hundgebrauch (zB Lawinensuchhunde, Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde) dies ausschließt.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 1991 mit einer Geldstrafe bis zu € 218, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.